



Kanton Zürich
Baudirektion
Hochbauamt

Beförderungsanlagen

Anzahl Wartungen an Beförderungsanlagen

Stand 2025

3001

Beförderungsanlagen

Anzahl Wartungen an Beförderungsanlagen

Grundsätzlich ist der Anlageneigentümer verantwortlich für die sichere Funktion und den sicheren Betrieb einer Beförderungsanlage (OR Art. 58). Eine verbindliche Festsetzung der sicherheitstechnisch erforderlichen Anzahl Wartungen muss durch die Wartungsfirma - nach Rücksprache mit der Erstellerfirma - erfolgen. Bei den in der Tabelle genannten Anzahl Wartungen handelt es sich um Minimalwerte.

Aufzugsart	Baujahr	Betriebs-Parameter	Anzahl Wartungen pro Jahr	Normen, nach welchen die Anlagen erstellt wurden
Personen- und Lastenaufzüge	vor 1979		12	SIA-Norm 106 (1939/1952/1960)
	1979 bis ca. 2001	> 5001 Fahrten pro Woche	12	SIA-Norm 370/10 (1979) bzw. SIA-Norm 370/11 (1990) sowie ältere Anlagen, welche gemäss SIA-Wegleitung 370/101 (1985) sicherheitstechnisch angepasst wurden
		2001-5000 Fahrten pro Woche	9	
		201-2000 Fahrten pro Woche	6	
		< 200 Fahrten pro Woche (Nachweis mit Fahrtenzähler)	4	zusätzlich Einbau einer Zweiwegkommunikation oder eventuell Telefon
	ab ca. 2001		gemäss Angaben des Herstellers / Montagebetriebes	Normenreihe: EN 81-1/2 EN 81-20
Feuerwehraufzug	bis ca. 2001		12 zusätzlich alle 4 Jahre 1 vollständige Funktionskontrolle durch die Feuerpolizei sowie periodische Übungen durch die Feuerwehr	SIA-Norm 370/10 (1979) bzw. SIA-Norm 370/11 (1990) und feuerpolizeiliche Bestimmungen
	ab ca. 2001		gemäss Angaben des Herstellers / Montagebetriebes. Zusätzlich alle 4 Jahre 1 vollständige Funktionskontrolle durch die Feuerpolizei sowie periodische Übungen durch die Feuerwehr	Normenreihe: EN 81-1/2, EN 81-20, EN 81-72 und feuerpolizeiliche Bestimmungen
Fahrtreppen, Fahrsteige			12 respektive gemäss Angaben des Herstellers	SIA-Norm 370/121 (1995) bzw. Normenreihe EN 115
Kleingüteraufzug	bis ca. 1990	> 201 Fahrten pro Woche	4	SIA-Norm 106 (1960)
		< 200 Fahrten pro Woche (Nachweis mit Fahrtenzähler)	2	
	ab ca. 1990		1 respektive gemäss Angaben des Herstellers	SIA-Norm 370/20 (1990) bzw. Normenreihe EN 81-3

Aufzugsart	Baujahr	Betriebs-Parameter	Anzahl Wartungen pro Jahr	Normen, nach welchen die Anlagen erstellt wurden
Güteraufzug mit Verbot des Mitfahrens			2 respektive gemäss Angaben des Herstellers	SIA-Empfehlung V370/23 (1994) bzw. Normenreihe EN 81-31
Hebebühnen		Allgemein zugängliche Anlagen mit Ersatzmassnahmen gegen Untertretung (z.B. Lichtschranken usw.)	2 respektive gemäss Angaben des Herstellers	Richtlinien der Baudirektion über Hebebühnen (1987) bzw. Normenreihe EN 1570
		Vollwandige Schürzen und/oder Umschließungsmauer über gesamten Hubbereich	1 respektive gemäss Angaben des Herstellers	
Behindertenaufzug		Öffentlicher Benutzer-Bereich	2 respektive gemäss Angaben des Herstellers	ISO 9386-1 (2000) bzw. Normenreihe EN 81-41
		Privater Benutzer-Bereich	1 respektive gemäss Angaben des Herstellers	
Treppenwangenaufzug, Treppenschrägaufzug		Öffentlicher Benutzer-Bereich	2 respektive gemäss Angaben des Herstellers	Wegleitung der Baudirektion über die baurechtlichen Anforderungen an Treppenschrägaufzüge bzw. ISO 9386-2 (2000) bzw. Normenreihe EN 81-40
		Privater Benutzer-Bereich	1 respektive gemäss Angaben des Herstellers	
Elevatoren			1 respektive gemäss Angaben des Herstellers	
Autoparkierungsanlagen			1 respektive gemäss Angaben des Herstellers	